

Nachtrag IV zur Gemeindeordnung

vom 24. November 2024

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 6 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

- I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeiten

Fakultatives Referendum

Art. 7

Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments über:

- a) bis e) unverändert
- f) das Budget und den Steuerfuss;
- g) bis i) unverändert

2. Verfahren bei Initiative und fakultativem Referendum

Fakultatives Referendum:

a) Begehren

Art. 14

(Abs. 1 unverändert)

(Abs. 2 unverändert)

³ Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Budget¹ haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

¹ Art. 74 Abs. 1 Gemeindegesetz

⁴ Begehren auf Änderung des Steuerfusses² haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Budgets zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

III. Stadtparlament

2. Organisation

- b) Geschäftsprüfungskommission

Art. 22
(Abs. 1 unverändert)

² Sie prüft die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr, die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Budget und Steuerfuss. Sie wird frühzeitig über den Inhalt der Planungen und Richtlinien zur Erstellung des Budgets informiert.

(Abs. 3 unverändert)
(Abs. 4 unverändert)

- c) Liegenschaftskommission

Art. 23
(Abs. 1 unverändert)
(Abs. 2 unverändert)

³ Sie entscheidet über die Zustimmung oder die Ablehnung von Beschlüssen des Stadtrats über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken einschliesslich Baurechte nach Massgabe des Anhangs abschliessend. Erforderlich sind mindestens 5 Stimmen. Wird dieses qualifizierte Mehr nicht erreicht, wird das Grundstücksgeschäft dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

(Abs. 4 unverändert)

II.

(keine Änderungen anderer Erlasse)

² Art. 74 Abs. 2 Gemeindegesetz

- III. Dieser Nachtrag IV zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft³ und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig.
- IV. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung⁴.

Stadt Wil

Christoph Hürsch
Parlamentspräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden

Dr. Alexander Gulde

³ Genehmigt an der Volksabstimmung vom 24. November 2024

⁴ In Vollzug ab 1. Januar 2025